

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehinder-
tengesetzes

Punkt 9 der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 25 Buchst. c

(§ 28 Abs. 3 Nr. 2 nach Buchst. b SchwbG)

In § 28 Abs. 3 Nr. 2 ist nach Buchst. b) folgender Buchst.

c) anzufügen:

"c) zu den Kosten des Zusatzurlaubs Schwerbehinderter, die
der Arbeitgeber ohne gesetzliche Verpflichtung beschäf-
tigt,".

Begründung:

Die Kosten des Zusatzurlaubs wirken sich bei allen Arbeitgebern
als Belastungen aus, die die Ein-
stellung und Beschäftigung Schwer-
behinderter hemmen. Es sollte da-

./.

Ausgeliefert am
24. OKT. 1984

her ermöglicht werden, nach Maßgabe vorhandener Mittel und unter Berücksichtigung vorrangiger Zwecke alle Arbeitgeber zu entlasten, die Schwerbehinderte ohne gesetzliche Verpflichtung beschäftigen, zumal die Möglichkeiten, Schwerbehinderte zu beschäftigen, mit der Betriebsgröße wachsen.